

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**  
**in der Gemeinde Helgoland**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.10.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Helgoland erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeinde Helgoland erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben jeder Wohnung im Gemeindegebiet, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder dem seiner Familienmitglieder verfügen kann.

Als Hauptwohnung gilt diejenige Wohnung von mehreren im Inland und Ausland, die jemand überwiegend nutzt. Als überwiegend gelten gemäß § 18 Abs. 2 Landesmeldegesetz (LMG) für Schleswig-Holstein 6 Monate.

- 2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche/Kochgelegenheit sowie eine sanitäre Ausstattung gehört. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- 3) Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

### § 3

#### Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Von der Steuerpflicht ausgenommen ist eine verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt, **und** aus beruflichen Gründen eine Wohnung unterhält, weil sich die gemeinsame Wohnung in einer anderen Gemeinde befindet.

### § 4

#### Steuermaßstab

- 1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Abs. 5.
- 2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiete. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung vom 01.02.1991 (BGBl. 1991 I S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des BewG vom 13.08.1965 (BGBl. S 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.
- 3) Ist eine Jahresrohmiete nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 BewG.
- 4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle 6 v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 BewG findet entsprechende Anwendung.
- 5) Ist die Nutzungsmöglichkeit einer Zweitwohnung bei Weitervermietung an wechselnde Gäste (sog. Mischnutzung) von vornherein vertraglich

begrenzt und kalendermäßig genau bestimmt, wird der Mietwert mit dem Verfügungsgrad multipliziert. Der Nachweis für diese Voraussetzung ist von der/dem Steuerpflichtigen bis zum 31.12. des Vorjahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, bei der Gemeinde Helgoland einzureichen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung. Sofern zu Beginn des Veranlagungsjahres die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen wird wie folgt bemessen:

- 🕒 bis zu 90 Tagen: 30 v. H.
- 🕒 bis zu 180 Tagen: 60 v. H.
- 🕒 mehr als 180 Tagen: 100 v. H.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

Die Steuer beträgt 15 v. H. des Mietwertes bzw. 15 v. H. des mit dem Verfügungsgrad nach § 4 Abs. 5 multiplizierten Mietwertes bzw. des den Mietwert nach § 4 Abs. 3 und 4 ersetzenden Wertes.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt. Für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die/der Steuerpflichtige die Wohnung als Zweitwohnung aufgibt. Eine darüber hinaus

gezahlte Steuerschuld wird auf Antrag erstattet, soweit die/der Steuerpflichtige die Aufgabe der Zweitwohnung aktenkundig belegt.

3. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht**

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Gemeinde Helgoland innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Zweitwohnung ausschließende Tatbestände sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 8**

### **Mitteilungspflicht**

1. Die/der Steuerpflichtige aus § 2 hat in Fällen der Mischnutzung auf besondere Aufforderung oder soweit sich Veränderungen für das Folgejahr ergeben werden, bis zum 31. Dezember die auf dem von der Gemeinde Helgoland herausgegebenen Vordruck geforderten Daten für die Zweitwohnung schriftlich mitzuteilen und ggf. durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne des § 2 verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 KAG i. V. m. § 93 AO).

## § 9

### **Erlass der Zweitwohnungssteuer**

1. In entsprechender Anwendung des § 227 der Abgabenordnung (AO) kann die Gemeinde Helgoland Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.
2. Für den Erlass gelten im Übrigen die Bestimmungen der Dienstanweisung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Helgoland in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### **Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - ⌚ Meldeauskünfte
  - ⌚ Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
  - ⌚ Unterlagen der Einheitsbewertung
  - ⌚ das Grundbuch und die Grundbuchakten
  - ⌚ Mitteilungen der Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer
  - ⌚ Anträge auf Vorkaufsrechtverzichtserklärungen
  - ⌚ Bauakten
  - ⌚ Liegenschaftskataster
  - ⌚ Unterlagen der Kurabgabenerhebung
  - ⌚ anderen Behörden

2. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten , die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.
4. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
5. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 7 und die Mitteilungspflicht nach § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.
3. Gemäß § 18 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 1 KAG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €,  
die Ordnungswidrigkeit nach § 18 Absatz 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. August 2004 außer Kraft.

Helgoland, 19.10.2011

Der Bürgermeister

---

Jörg Singer

